

4. Ü-Fußball

4.1. Altersklasseneinteilung

1. Spieler über 32 Jahre: Ü32
2. Spieler über 40 Jahre: Ü40
3. Spieler über 50 Jahre: Ü50
4. Spieler über 60 Jahre: Ü60

In allen Spielen dürfen nur Spieler mitwirken, die im Kalenderjahr das für die einzelnen Altersklassen festgelegte Lebensjahr vollenden und die im Besitze einer vom SFV ausgestellten Spielerlaubnis oder einer gültigen Zweitspielerlaubnis sind. Der Einsatz von jüngeren Spielern gilt als Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern und kann für die Vereine und Spieler zu einer Bestrafung führen. Für alle Spiele der Ü-Mannschaften ist ein elektronischer Spielbericht zu erstellen.

4.2. Ausnahmen

In Spielen der Ü40, Ü50 und Ü60- Mannschaften dürfen höchstens drei Spieler eingesetzt werden, die bis zu drei Jahren jünger sind, als das Eintrittsalter der entsprechenden Altersklasse.

Bei Spielen in der Halle darf bei der Ü40 nur ein Spieler eingesetzt werden, der bis zu drei Jahre jünger ist. Dieser jüngere Spieler darf kein Gastspieler Spieler mit Zweitspielrecht sein.

Bei Spielen in der Halle darf bei der Ü50 und der Ü60-Mannschaften kein jüngerer Spieler eingesetzt werden.

In Freundschaftsspielen der Ü32-Mannschaften können auch Spieler eingesetzt werden, die im Besitz einer vom SFV ausgestellten Spielerlaubnis sind, das 32. Lebensjahr im Kalenderjahr vollenden und keine Spielberechtigung für einen der beiden Spielgegner besitzen. Der oder die Spieler sind auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts zu vermerken. Ebenso das Einverständnis der beiden Mannschaften. Durch den Eintrag auf dem Spielbericht erhält der betroffene Spieler ein temporäres Zweitspielrecht. Der Vermerk ist von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben. Bei sportrechtlichen Verfahren gegen einen Spieler mit temporärem Zweitspielrecht haftet der Verein, der den Spieler einsetzt.

4.3. Allgemeines

1. Für Spiele im Ü-Fußball gelten die Satzung und die Ordnungen des SFV.
2. In Spielen der Ü50- und Ü60-Mannschaften wird ohne Abseits gespielt.
3. Die allgemeinen Fußballregeln können in Freundschaftsspielen aller Ü-Altersklassen in den nachfolgenden Punkten individuell gestaltet werden:
 - a) Größe des Spielfeldes
 - b) Größe der Tore
 - c) Spielzeit
 - d) Zahl der Auswechslungen
 - e) Wiedereinwechslungen
 - f) Abseitsregelung (bei Ü50- und Ü60-Mannschaften)

Vorgesagtes gilt lediglich, wenn sich beide Vereine auf die getroffenen Regelungen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gelten in diesen Punkten die allgemeinen Fußballregeln. Der Schiedsrichter ist vor Spielbeginn entsprechend zu informieren.

4.4. Spielzeit

Die Spielzeit beträgt für alle Spiele im Ü-Fußball 2 × 35 Minuten.

4.5. Zahl der Spieler

1. Die Mannschaften bestehen aus elf oder sieben Spielern.
2. Bei Spielbeginn müssen in 7er-Mannschaften mindestens fünf, in 11er-Mannschaften mindestens sieben Spieler anwesend sein.

4.6. Herbeiführung von Spielentscheidungen

1. Die Verlängerung beträgt jeweils 2 × 10 Minuten.
2. An einem Sieben- bzw. Elfmeterschießen dürfen nur die Spieler teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Verlängerung gespielt haben.
3. In Spielen der Ü50- und der Ü60-Mannschaften wird keine Verlängerung gespielt. Die Spielentscheidung wird unmittelbar durch ein Sieben- bzw. Elfmeterschießen herbeigeführt. Am Sieben- bzw. Elfmeterschießen dürfen nur die Spieler teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Beendigung der regulären Spielzeit gespielt haben.

4.7. Spieleraustausch

1. Pflichtspiele
Während des gesamten Spiels in den Altersklassen Ü32 und Ü40, einschließlich einer evtl. Verlängerung, dürfen bis zu fünf Spieler mehrmals ausgetauscht werden.
In den Pflichtspielen der Ü50- und Ü60-Mannschaften können beliebig viele Spieler mehrmals ausgetauscht werden.
2. Freundschaftsspiele
In Freundschaftsspielen aller Altersklassen können Spieler beliebig oft ausgetauscht und wieder eingesetzt werden.

4.8. Spielfeld, Ballgröße

11er-Mannschaften spielen auf normalem Spielfeld,
7er-Mannschaften auf Kleinfeld jeweils mit einem Ball der Größe fünf.

4.9. Schiedsrichter

1. Alle Freundschaftsspiele aller Altersklassen müssen vom Platzverein im DFBnet selbst angelegt werden.
2. Bei Pflichtspielen erfolgt die Anforderung des Schiedsrichters und die Anlegung des Spiels im DFBnet durch den für den Wettbewerb verantwortlichen Spielleiter.

4.10. Spielgemeinschaften

1. Vereine, die zur Aufstellung einer Mannschaft der Altersklasse Ü32, Ü40, Ü50 oder Ü60 nicht über ausreichend eigene Spieler verfügen, können sich mit einem oder mehreren benachbarten Vereinen zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen.
2. Sind Spielgemeinschaften in mehreren Ü-Altersklassen erforderlich, so sollen sie grundsätzlich von denselben Vereinen gebildet werden.
3. Spielgemeinschaften können kreisübergreifend gebildet werden.
4. Eine Spielgemeinschaft soll für die Dauer von mindestens fünf Jahren vereinbart werden. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Spieljahres gekündigt wird.
5. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist genehmigungspflichtig.
6. Antragstellung
Antrag auf Genehmigung bzw. Anmeldung einer Ü-Spielgemeinschaft ist vom federführenden Verein mit Antragsvordruck vier Wochen vor Saisonbeginn beim Verbandsspielausschuss des SFV zu beantragen bzw. anzumelden. Antragsvordrucke sind bei der SFV Geschäftsstelle erhältlich.
7. Auflösung, Neubildung
Bei Auflösung oder Neubildung einer Spielgemeinschaft ist dies zu melden bzw. ein neuer Antrag dem Verbandsspielausschuss vorzulegen.
8. Durch die Bildung einer Spielgemeinschaft verlieren die Ü-Spieler nicht die Spielerlaubnis für ihren Stammverein.
9. Das Pflichtspieljahr für Ü-Mannschaften beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

4.11. Zweitspielrecht

1. Ein Zweitspielrecht für Pflichtspiele kann nur für Spieler erteilt werden, die die Regelaltersgrenze der jeweiligen Ü-Altersklasse erreicht haben. Ein Spieler darf im Laufe einer Saison grundsätzlich nur für eine Mannschaft an einem Wettbewerb teilnehmen. Nimmt die eigene Mannschaft am Wettbewerb teil, kann ein Zweitspielrecht für keine andere Mannschaft erteilt werden.
2. In Pflichtspielen der Ü32- und Ü40-Mannschaften können uneingeschränkt Spieler mit Zweitspielrecht eingesetzt werden. Das Zweitspielrecht muss schriftlich vor Beginn des jeweiligen Wettbewerbes beim Kreisvorsitzenden beantragt werden.
3. An Pflichtspielen der Ü50- und Ü60-Mannschaften können uneingeschränkt Spieler mit einem Zweitspielrecht teilnehmen. Mannschaftsbezeichnungen von Ü50- und Ü60-Mannschaften können von Vereinsnamen abweichen. Bei der Nennung von Ü50- und Ü60-Mannschaften ist zwingend ein Verein als federführend anzugeben.
In Pflichtspielen der Ü50- und Ü60-Mannschaften erfolgt die Spielerlaubnis über Spielerlisten, die vor Beginn der Spielrunde dem SFV vorzulegen sind. Spieler, die auf dieser Liste stehen und nicht dem federführenden Verein angehören, erhalten ein Zweitspielrecht. Sie verlieren durch dieses Zweitspielrecht nicht die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele ihres Stammvereins.
4. Zweitspielrechte können auch in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) für Pflichtspiele beantragt werden.